



Antwortformular: Härtefallverordnung 2022

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Basel-Stadt
Kontaktperson : Ivica Perkovic
Telefon : 061 267 65 91
E-Mail : ivica.perkovic@bs.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **17. Januar 2022** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

1. Abschnitt: Grundsatz

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 1	

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Anforderungen gemäss Härtefallverordnung 20/21 (Art. 2 Abs.1)	<p>Art. 2 Abs. 1 lit. a verweist auf die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt (Art. 2-5b) der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020. Dadurch gilt unter anderem das Erfordernis, dass das Unternehmen vor dem 1. Oktober 2020 in das Handelsregister eingetragen worden ist oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. Oktober 2020 gegründet wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen die nach dem 30. September 2020 gegründet wurden, bleiben somit unberücksichtigt. Es sollten auch Unternehmen, die bis am 30. September 2021 gegründet wurden, unterstützt werden können.
Aktualitätsbezug: Bezug Kurzarbeit / Corona-Erwerbsausfall oder anderer, vom Kanton zu definierender	<p>Es sollen nur Härtefallbeiträge an Unternehmen ausgerichtet werden, die nach wie vor aufgrund von behördlichen Massnahmen massgebliche wirtschaftliche Einbussen erleiden und deshalb die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht sicherstellen können. Als Beurteilungskriterium dient in erster Linie der Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen oder Covid-19-Entschädigungen des Erwerbsausfalls. Alternativ kann der Kanton in Ausnahmefällen auch andere Belege vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Aufzählung von Beispielen für andere Belege, die der Kanton in Ausnahmefällen vorsehen kann.

Beleg, dass Fortführung Unternehmenstätigkeit gefährdet (Art. 2 Abs. 2)	
Anforderung Ergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 2 Abs. 3)	<p>Dieser Passus fordert, dass die Unternehmen alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zur Schonung der Liquidität und der Kapitalbasis, ergriffen haben, bevor sie um Härtefallmassnahmen ersuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zumutbare Selbsthilfemassnahmen zum Schutz der Liquidität sind keine objektiven Massnahmen und können unterschiedlich interpretiert und angewendet werden. Eine Überprüfung, auch im Hinblick auf eine zeitnahe Unterstützungsleistung, ist nicht durchführbar. Somit sollte der Absatz gestrichen werden.
Anforderung Schaustellende (Art. 2 Abs. 4)	
Einschränkung der Verwendung (Dividendenverbot etc.) (Art. 3)	

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Hilfen ausschliesslich als nicht rückzahlbare Beiträge (Art. 4)	
Monatliche Beiträge an ungedeckte Kosten bis zu den Obergrenzen gemäss Art. 5 Abs. 1	
Dauer der Hilfen bis Juni 2022. Ist hier eine kürzere Frist angezeigt? (Art. 5 Abs. 1)	<p>Dieser Artikel regelt, dass die Härtefallhilfen vom 1. Januar 2022 bis Mitte 2022 befristet sind. Die EFV wurde vom Bundesrat beauftragt, mit den Kantonen zu prüfen, ob allenfalls eine kürzere Frist angezeigt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anspruchsdauer bis Ende Juni 2022 ist sinnvoll. Die Frist bis Ende Juni 2022 sollte nicht verkürzt werden.

Berücksichtigt wird nur liquiditätswirksamer Aufwand (Art. 5 Abs. 2)	
Möglichkeit zur Reduktion der Beiträge bei Nichtergreifen von Selbsthilfemassnahmen (Art. 5 Abs. 3)	<p>Die Bestimmung ermöglicht es den Kantonen, von einem Beitrag abzusehen oder diesen zu reduzieren, wenn das Unternehmen ungenügende Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zur Schonung seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis ergriffen hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bestimmung widerspricht Art. 2 Abs. 3, welcher das Ergreifen aller zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis, als Anspruchsvoraussetzung festlegt. Welche Massnahmen zumutbar wären, könnte nur mit umfangreichen Abklärungen im Einzelfall eruiert werden. Dies ist im Vollzug nicht umsetzbar. Die Bestimmung soll daher gestrichen werden, mit Ausnahme des Beitragsverzichts für den Fall, dass die Geschäftstätigkeit offensichtlich nicht weitergeführt wird. <p>Sollte der Bund daran festhalten, dass die Firmen zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergreifen müssen, dann soll eine entsprechende Deklaration der Unternehmen genügen. Auf die Überprüfung der effektiv durchgeführten Selbsthilfemassnahmen durch die Kantone ist zu verzichten.</p>
Durchschnittlicher Jahresumsatz (Art. 5 Abs. 4)	
Art. 5 Abs. 5	
Gewinnbeteiligung bei grossen Unternehmen (Art. 6)	
Art. 7	
Art. 8	
Frist für Gesuche: 30. September 2022 (Art. 9)	
Art. 10	

4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 11	
Art. 12	

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 13	
Vertragsabschluss bis 31. Mai 2022 (Art. 14 Abs. 1)	
Art. 14 Abs. 2	
Rechnungsfrist und Zahlungszeitpunkt (Art. 15 insb. Abs. 2 und 3)	
Berichterstattung bis Mitte 2022 monatlich, danach und bis Ende 2022 quartalsweise, danach halb- jährlich (Art. 16 insb. Abs. 3)	
Art. 17	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
-------	--------------------

Art. 18	
Art. 19	

Zusatz (für Kantone): Finanzieller Bedarf

Thema	Bemerkung/Anregung
Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf (Gesamtbetrag Bund und Kanton) für das Härtefallprogramm 2022 in Ihrem Kanton? (Annahme: Kein Lockdown)	50 Mio. Franken